

**Gesetz
zur Einführung des Kindes- und
Erwachsenenschutzrechts**

11-90

vom 21. November 2011

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

- **Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911¹⁾**

Art. 21 Ziff. 5

Die öffentliche Beurkundung wird vollzogen durch

5. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei:

ZGB

Art. 361 Errichtung eines Vorsorgeauftrages.

Art. 39a

Die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe einer anderen Stelle zuweisen oder einer privaten Inkassostelle übertragen.

Gliederungstitel vor Art. 41

B. Kindesrecht

I. Unterhaltsanspruch

a) Unterhaltsverträge

Art. 41

Aufgehoben

b) Inkassohilfe

Art. 42

Die Inkassohilfe gemäss Art. 290 ZGB obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe einer anderen Stelle zuweisen oder einer privaten Inkassostelle übertragen.

II. Pflegekinder und Jugendhilfe

a) Pflegekinder

Art. 43

Der Regierungsrat bezeichnet die für die Bewilligung der Aufnahme von Pflegekindern zuständige Behörde und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

b) Jugendhilfe

Art. 44

Der Regierungsrat bezeichnet die zur Sicherung der Zusammenarbeit in der Jugendhilfe zuständige Behörde und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

C. Kindes- und Erwachsenenschutz

I. Organisation und Zuständigkeit

Art. 45

¹ Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als erstinstanzliche Entscheidbehörde und das Obergericht als Beschwerde- und Aufsichtsinstanz vollzogen.

² Die Organisation und Zuständigkeit richtet sich nach dem Justizgesetz.

II. Verfahren

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 46

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach Art. 443 ff. ZGB und den nachfolgenden Bestimmungen.

² Das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht richtet sich nach Art. 450 ff. ZGB und den nachfolgenden Bestimmungen.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

b) Beschleunigungsgebot

Art. 47

¹ Die Verfahren sind beförderlich durchzuführen.

² Es gibt keine Gerichtsferien.

c) Ausschluss der Öffentlichkeit

Art. 48

¹ Die Verfahren sind nicht öffentlich.

² Die Beratungen der Behörde finden unter Ausschluss der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit statt.

d) Abklärungen

Art. 49

¹ Eine geeignete Stelle oder eine geeignete Person, die nicht Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein muss, kann mit Abklärungen beauftragt werden.

² Sie erstattet der Behörde über ihre Abklärungen einen kurzen Bericht. Diese bestimmt dann, ob das Verfahren weiterzuführen oder einzustellen ist.

³ Die Einstellung ist den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

e) Verfahrensleitung und Instruktion

Art. 50

¹ Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gesamtheit oder der Kammer leitet das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an ein anderes Mitglied der KESB delegieren.

² Die Mitglieder des Fachsekretariats unterstützen die Verfahrensleitung. Sie wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit, haben beratende Stimme, erarbeiten unter der Verantwortung der Verfahrensleitung Referate, führen in der Regel das Verhandlungsprotokoll und redigieren die Entscheide.

f) Anhörung und Zeugeneinvernahmen

Art. 51

¹ Die Verfahrensleitung kann auch die Mitglieder des Fachsekretariates oder andere geeignete Personen mit Anhörungen und Zeugeneinvernahmen beauftragen.

² Der wesentliche Inhalt ist in einem Protokoll festzuhalten. Bei Kindern sind nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse zu protokollieren. Zur Unterstützung der Protokollführung können Tonaufnahmegeräte verwendet werden.

³ Das Protokoll wird durch die protokollführende Person unterzeichnet.

g) Mitteilungspflicht

Art. 52

¹ Falls eine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Änderung des Eintrags im Einwohnerregister zur Folge hat, informiert die Behörde die Register führende Gemeinde.

² Vor der Anordnung von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen mit voraussichtlich erheblicher Kostenfolge für die Gemeinden, insbesondere bei Fremdplatzierungen, wird die zuständige Berufsbeistandschaft sowie die betroffene Gemeinde in der Regel informiert. Vorsorgliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

h) Begründung

Art. 53

¹ Der Entscheid des Obergerichts ist zu begründen und den am Verfahren Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Vorher kann eine Eröffnung mündlich oder durch Zustellung des Dispositivs stattfinden.

² Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, weist das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hin, dass der Ent-

scheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt.

III. Kosten und Entschädigung

a) Verfahrenskosten

Art. 54

¹ Die Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestehen aus den Gebühren für die amtliche Tätigkeit und allfälligen Barauslagen. Die Gebühr beträgt zwischen Fr. 100.-- und Fr. 10'000.-- und richtet sich nach dem Aufwand und der Schwierigkeit des Geschäftes. Die Interessen der gebührenpflichtigen Person und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können berücksichtigt werden. Kostenvorschüsse werden in der Regel nicht verlangt.

² Minderjährigen dürfen keine Kosten auferlegt werden. Den Eltern minderjähriger Betroffener dürfen Kosten auferlegt werden, sofern sie nicht bedürftig sind.

³ Aus zureichenden Gründen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Bei mutwilligem oder leichtfertigem Verhalten können eine Ordnungsbusse bis Fr. 1'000.-- sowie die Kosten auferlegt werden.

⁴ Das Obergericht regelt das Nähere.

b) Parteientschädigung

Art. 55

¹ Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen.

² Im Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht ist bei Obsiegen eine Parteientschädigung zuzusprechen.

IV. Berufsbeistandschaften und private Beistände

a) Organisation

Art. 56

¹ Die Gemeinden führen Berufsbeistandschaften. Eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Im Kanton Schaffhausen hat es höchstens vier Berufsbeistandschaften. Die fachliche Eignung der Mitarbeitenden muss durch Ausbildung oder Praxis nachgewiesen sein.

³ Das Arbeitspensum der Berufsbeistände beträgt mindestens 40 Stellenprozente. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Im Übrigen ist die Organisation der Berufsbeistandschaft Sache der Gemeinden.

b) Zuständigkeit

Art. 57

¹ Die Berufsbeistandschaften

a) übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einem privaten Mandatsträger überträgt;

b) sorgen in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für eine regelmässige Weiterbildung der Berufsbeistände;

c) weisen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf hilfsbedürftige Personen hin;

d) unterstützen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei deren Vorabklärungen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei Säumnis, insbesondere bei Fehlen eines geeigneten Berufsbeistandes, auf Kosten der Berufsbeistandschaften Ersatzmassnahmen ergreifen.

c) Entschädigung der Beistände

Art. 58

¹ Die Entschädigung des Beistandes beträgt pro Jahr zwischen Fr. 500.-- und Fr. 3'000.-- zuzüglich der notwendigen Spesen.

² Bei besonders schwierigen Verhältnissen, die ausserordentliche Mühe erfordern, kann eine höhere Entschädigung zugebilligt werden.

³ Bei einem Reinvermögen von weniger als Fr. 25'000.-- erfolgt die Entschädigung des privaten Beistandes vorab aus der Staatskas-

se; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fordert die Beträge jährlich von den Berufsbeistandschaften zurück.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

V. Fürsorgerische Unterbringung

a) Ambulante Massnahmen

Art. 59

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann jederzeit eine ambulante Massnahme anordnen, sofern diese als geeignet erscheint, eine Unterbringung, eine Zurückbehaltung oder einen Rückfall bei einer Entlassung zu vermeiden. Insbesondere ist dies die Auflage:

- a) sich bei einer Behörde oder Fachstelle zu melden und ihr Auskunft zu geben;
- b) regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie oder einer Entziehungskur zu unterziehen;
- c) bestimmte Medikamente einzunehmen, sofern die Voraussetzungen von Art. 434 ZGB gegeben sind;
- d) ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen oder zu meiden.

² Sie kann den Beistand oder andere von ihr Beauftragte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten sowie die Befolgung der ambulanten Massnahme zu kontrollieren.

³ Ambulante Massnahmen sind aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Sie fallen bei einer fürsorgerischen Unterbringung in der Regel als gegenstandslos dahin, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Anordnung.

b) Sanktionen

Art. 60

¹ Bei Nichtbefolgen der ambulanten Massnahme kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anordnen:

- a) eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.--;
- b) die zwangsweise Vollstreckung.

² Sie muss der betroffenen Person die zwangsweise Vollstreckung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung vorher

androhen. In dringlichen Fällen kann sie von einer Androhung absehen.

c) Ärztliche Unterbringung

Art. 61

¹ Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die fürsorgliche Unterbringung angeordnet werden für eine Dauer von bis zu sechs Wochen

- a) durch den Bezirksarzt oder seine Stellvertretung in den Fällen gemäss Art. 427 Abs. 2 und Art. 429 Abs. 1 ZGB;
- b) durch einen in der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Arzt in den Fällen gemäss Art. 429 Abs. 1 ZGB;

² Die ärztlichen Unterbringungsentscheide sind der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

d) Nachbetreuung

Art. 62

¹ Besteht Rückfallgefahr, so beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.

² Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie vor ihrem Entscheid die Meinung der ärztlichen Leitung zu einer allfälligen Nachbetreuung ein.

VI. Verantwortlichkeit

Art. 63

Der Rückgriff des Kantons auf die Schaden verursachende Person richtet sich nach dem Haftungsgesetz. Private Beistände sind dabei den Berufsbeiständen gleichgestellt.

Art. 64–Art. 69I

Aufgehoben

Art. 70 Abs. 1

¹ Erbschaftsbehörde ist in der Regel der Gemeinderat am letzten Wohnsitz des Erblassers. Er kann aus seiner Mitte eine besondere Erbschaftsbehörde mit wenigstens drei Mitgliedern bestellen. Sie

kann ihre gesetzlichen Funktionen entweder selbst ausüben oder durch einen von ihr gewählten Vertreter besorgen lassen.

- **Justizgesetz vom 7. Dezember 2009**²⁾

Art. 2 Abs. 1 lit. e

¹ Der Kantonsrat wählt:

- e) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 41 Abs. 1

¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).

Gliederungstitel vor Art. 57a

VI. Teil: Weitere Rechtspflegebehörden

- 1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 57a

¹ Der Kanton führt eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Sitz in Schaffhausen. In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz die Gemeinde, in der die betroffene Person Wohnsitz hat. Sitz, Aufgaben und Zusammensetzung

² Sie behandelt die der Kinderschutzbehörde und der Erwachsenenschutzbehörde zugewiesenen Aufgaben, ist gerichtliche Beschwerdeinstanz gemäss Art. 439 ZGB und nimmt gegenüber den Berufsbeistandschaften und den privaten Beiständen die fachliche Aufsicht wahr.

³ Sie ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei bis vier weiteren Mitgliedern und mindestens drei Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat legt nach Anhörung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Obergerichts die Stellenprozente der Gesamtbehörde fest.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat ein Fachsekretariat.

Art. 57b

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde organisiert sich Konstituierung selbst.

² Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach aussen, besorgt die Geschäftsleitung der Behörde und steht der Gesamtbehörde vor.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in Kammern mit Dreierbesetzung sowie in Einzelzuständigkeit.

⁴ Verwaltungsgeschäfte, welche die Behörde betreffen, obliegen der Gesamtbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Behördenmitglieder mitwirkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

⁵ Sie kann zur Erledigung von internen Verwaltungsgeschäften eine Kommission einsetzen und bestimmte Geschäfte einem Mitglied übertragen.

Art. 57c

Zuständigkeit
der Kammer

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behandelt die ihr zugewiesenen Aufgaben in Kammern mit Dreierbesetzung, sofern das Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

Art. 57d

Einzelzustän-
digkeit

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behandelt folgende ihr zugewiesenen Aufgaben durch ein Mitglied der Behörde:

1. Beantragung und Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 und 3 ZGB);
2. Antrag zur Anordnung einer Vertretung des Kindes (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO);
3. Entgegennahme der Zustimmungserklärung und des Widerrufs bei der Adoptionserklärung (Art. 265a Abs. 2, 265b Abs. 2 ZGB);
4. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit derselben (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB);
5. Übertragung der elterlichen Sorge (Art. 298 Abs. 3 und Art. 298a Abs. 1 ZGB);
6. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);
7. Abklärung und Bewilligung eines Pflegeverhältnisses sowie Ausübung der Aufsicht, sofern nicht mehr als vier Pflegekinder aufgenommen und keine Adoption bezweckt wird (Art. 316 Abs. 1 ZGB);
8. Massnahmen zum Schutz und Bewilligung von Anzehung des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, Art. 320 Abs. 2 und Art. 322 Abs. 2 ZGB);
9. Erkundigung beim Zivilstandsamt (Art. 363 Abs. 1 ZGB);

10. Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrages (Art. 364 ZGB);
 11. Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrages (Art. 367 Abs. 1 ZGB);
 12. Zustimmung für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
 13. Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Zusammenhang mit der Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB);
 14. Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
 15. Prüfung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB);
 16. Einleitung des Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel (Art. 442 Abs. 5 ZGB);
 17. Prüfung und Entscheid über die Akteneinsicht (Art. 449b ZGB);
 18. Mitteilung an das Zivilstandsamt (Art. 449c ZGB);
 19. Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB);
 20. Erteilung von Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB);
 21. Mitteilung an Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB);
 22. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
 23. Antrag auf Aufnahme eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)
 24. Aufgaben der Zentralen Behörde gestützt auf das Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen (Art. 2 BG-KKE).
- ² Ebenso behandelt sie die weiteren Angelegenheiten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, für die keine andere kantonale Zuständigkeit gegeben ist, in Einzelzuständigkeit.

Art. 57e

Das Verfahren richtet sich nach Art. 46 des Gesetzes über die Ein-
führung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Verfahren

- **Gemeindengesetz vom 17. August 1998** ³⁾

Art. 2 Abs. 2 lit. k

² Insbesondere obliegen der Gemeinde im Rahmen der Gesetze:

- k) das Sozialhilfewesen, die Führung von Berufsbeistandschaften, das Erbschaftswesen;

Art. 7 lit. b

Wählbar ist:

- b) für alle übrigen auf Amtsdauer gewählte Personen oder als Mitglied einer Kommission, unter Vorbehalt von Art. 66, jede Person, die nicht unter umfassender Beistandschaft ist.

Art. 64 Abs. 1

¹ Die Gemeindeverfassung kann vorsehen, dass für bestimmte Geschäftsbereiche, insbesondere für das Erbschaftswesen, besondere Schreiberinnen oder Schreiber bestimmt werden.

- **Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991** ⁴⁾

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «nicht mündig» respektive «unmündig» durch «minderjährig» und der Ausdruck «entmündigt» durch «Person unter umfassender Beistandschaft» ersetzt: Art. 3 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Marginalie, Art. 9 Abs. 1, Art. 23 Marginalie, Art. 23 Abs. 1.

Art. 9 Abs. 3

Aufgehoben

- **Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904** ⁵⁾

Art. 4

Stimm- und wahlberechtigt im Sinne von Art. 23 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind alle im Kanton wohnhaften volljährigen Schweizerinnen und Schweizer. Ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

- **Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördemitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesetz) vom 23. September 1985**⁶⁾

Art. 12 lit. d und lit. e

Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht:

- d) durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gegen Beistände;
- e) durch die zuständige Aufsichtsbehörde in allen übrigen Fällen.

- **Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971**⁷⁾

In der folgenden Bestimmung wird der Ausdruck «Beirat» aufgehoben: Art. 2 Abs. 1 lit. c.

Art. 44 Abs. 3

³ Das Protokoll der Beweisverhandlung enthält deren wesentlichen Ergebnisse. Zur Unterstützung der Protokollführung können Tonaufnahmegeräte verwendet werden. Das Protokoll wird während oder möglichst rasch nach der Verhandlung erstellt und durch die protokollführende Person unterzeichnet.

- **Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000**⁸⁾

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «mündig» durch «volljährig» respektive «Mündigkeit» durch «Volljährigkeit» ersetzt: Art. 10 Abs. 3, Art. 50 Abs. 3, Titel vor Art. 54, Art. 54 Abs. 1.

- **Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007**⁹⁾

Art. 2 Abs. 1bis

^{1bis} Über die privat geführten Institutionen nimmt der Kanton die Aufsicht wahr.

- **Sozialhilfegesetz vom 21. November 1994**¹⁰⁾

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Unmündiger» durch «Minderjähriger» respektive «Unmündigkeit» durch «Minderjährigkeit» ersetzt: Art. 28 Abs. 4, Art. 29 Abs. 2.

II.

1. Übergangsbestimmungen

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Hinblick auf den Aufbau der Organisation und die Übergabe der Geschäfte bereits vor dem 1. Januar 2013 eingesetzt werden. Wahl und Anstellung erfolgen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie haben ab Amtsantritt respektive ab Anstellungsbeginn Akteneinsicht in die abgeschlossenen, bestehenden und hängigen Verfahren. Die Akteneinsicht gilt sinngemäss auch für die Berufsbeistandschaften.

² Die Gemeinden haben bis spätestens 30. Juni 2012 dem Regierungsrat mitzuteilen, welcher Berufsbeistandschaft sie sich angeschlossen haben. Die Zusammenarbeitsverträge sind dem Regierungsrat einzureichen.

³ Gemeinden, die sich bis zum 30. Juni 2012 keiner oder einer zu kleinen Berufsbeistandschaft angeschlossen haben, werden vom Regierungsrat einer Berufsbeistandschaft zugeteilt, unter Anpassung des Zusammenarbeitsvertrages.

2. Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 21. November 2011 Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Christian Heydecker

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Fussnoten:

- 1) SHR 210.100.
- 2) SHR 173.200.
- 3) SHR 120.100.
- 4) SHR 141.100.
- 5) SHR 160.100.
- 6) SHR 170.300.
- 7) SHR 172.200.
- 8) SHR 641.100.
- 9) SHR 813.500.
- 10) SHR 850.100.